

ZH_OBERGERICHT LE160017 vom 8. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160017

FR: ZH_OBERGERICHT LE160017 du 8 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LE160017 del 8 giugno 2016

Erwägungen

E. 2

Die eheliche Wohnung an der C. _____-Strasse ... in D. _____ wird vom

E. 6

Die übrigen Anträge der Parteien werden abgewiesen, sofern darauf eingetre- ten wird.

E. 6.1

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der vergleichsweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) auf Fr. 500.– festzusetzen und vereinbarungsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Urk. 69/1-2).

E. 6.2

Antragsgemäss und in Anwendung von Art. 109 Abs. 1 ZPO ist davon abzu- sehen, Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren zuzusprechen. Vom gegenseitigen Verzicht auf eine Parteientschädigung ist aber Vormerk zu neh- men.

- 5 - Es wird beschlossen:

E. 7

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'600.–.

E. 8

Die Kosten für diesen Entscheid werden zu einem Drittel dem Gesuchsteller und zu zwei Dritteln der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie werden vom Ge- suchsteller unter Verrechnung mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen, sind ihm aber von der Gesuchsgegnerin im Umfang von zwei Drit- teln zu ersetzen.

- 3 -

E. 9

Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'500.– (zuzüglich 8% MWST) zu bezahlen.

E. 10

[Mitteilung]

E. 11

[Rechtsmittelbelehrung]" 1.2. Am 21. März 2016 (vgl. Urk. 59) wurde den Parteien auf Verlangen der Ge- suchsgegnerin (vgl. Urk. 57) die begründete Fassung des Urteils

zugestellt (Urk. 58 = Urk. 61). 2. Am 31. März 2016 reichte die Gesuchsgegnerin und Berufungsklägerin (fortan: Gesuchsgegnerin) eine mit Beschwerde bezeichnete Rechtsmittelschrift mit folgenden Anträgen ein (Urk. 60 S. 2): "In Ergänzung von Dispositiv Ziff. 4 des Urteils des Bezirksgerichts Us- ter, Einzelgericht im summarischen Verfahren, sei der Beschwerde- gegner zu verpflichten, der Beschwerdeführerin ab 6. Februar 2015 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 431.–, ab 1. Januar 2016 von Fr. 63.– und ab 1. April 2016 für die weitere Dauer des Getrenntlebens von Fr. 700.– zu bezahlen, zahlbar im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzügl. MwSt) zu Las- ten des Beschwerdegegners." Mit Verfügung vom 13. April 2016 (Urk. 65) wurde die Eingabe der Ge- suchsgegnerin vom 31. März 2016 als Berufung entgegengenommen. Der der Gesuchsgegnerin gleichzeitig auferlegte Kostenvorschuss ging innert Frist ein (vgl. Urk. 66). In der Folge wurde dem Gesuchsteller und Berufungsbeklagten (fortan: Gesuchsteller) mit Verfügung vom 2. Mai 2016 (Urk. 67) Frist zur Beru- fungsantwort angesetzt. 3. Mit Eingabe vom 27. Mai 2016 (Urk. 68) teilte der Gesuchsteller mit, dass sich die Parteien aussergerichtlich geeinigt hätten, und reichte eine Vereinbarung der Parteien (Urk. 69/1-2; Urk. 71/1-2) mit folgendem Inhalt ein: "1. Der Berufungsbeklagte verpflichtet sich, der Berufungsklägerin einen Betrag von Fr. 4'000.– zu bezahlen. Der Betrag ist zahlbar innert 30 Tagen ab Unter- zeichnung dieser Vereinbarung durch den Berufungsbeklagten.

- 4 - 2. Die Berufungsklägerin zieht die Berufung vollumfänglich zurück. 3. Der Berufungsbeklagte übernimmt die Gerichtskosten. 4. Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung." 4. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die Dispositivziffern 1-3 und 5-9 des vorinstanzlichen Urteils blieben unangefochten, weshalb diese in Rechtskraft er- wachsen sind, wovon Vormerk zu nehmen ist. 5. Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens bildet Dispositivziffer 4 des vorinstanzlichen Urteils vom 8. Februar 2015, worin persönliche Unterhalts- beiträge an die Gesuchsgegnerin ab 1. April 2016 festgesetzt worden sind und bezüglich welcher die Gesuchsgegnerin die Zusprechung von insgesamt Fr. 4'930.– zusätzlich an Unterhalt für die Dauer vom 6. Februar 2015 bis 1. April 2016 verlangt. Die Vereinbarung der Parteien betreffend den Ehegattenunterhalt unterliegt der Parteiautonomie. Der Vergleich hat hinsichtlich dieses Punktes die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 219 ZPO). Entsprechend ist das Verfahren ohne Weiterungen - ausser der Kostenregelung - abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.